



Beschluss

**des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG
in der Sitzung am 19. Juli 2018**

**betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samariter-GmbH, Nürtingen
(VR 2/2018)**

und

**betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samariter-GmbH, Nürtingen
(VR 3/2018)**

1. Die AGMAV hat mit Schreiben vom 12. März 2018 folgenden Antrag betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samariter-GmbH, Nürtingen gestellt:

„Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der jeweiligen Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie Württemberg - (AVR.Württemberg) werden wie folgt geändert:

I. Änderungen der AVR.Württemberg - Erstes Buch -:

In Teil 7 wird folgende Arbeitsrechtliche Regelung für eine einzelne Einrichtung (ARE) aufgenommen:

«ARE 36

**Regelung der Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samariter GmbH, Nürtingen**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildende, die in einem Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis bei der Samariter GmbH beschäftigt sind.

§ 2 Festlegung der Anstellungsgrundlage ab 1. Januar 2018

(1) Den Arbeits- bzw. Arbeitsverträgen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Auszubildenden werden ab 1. Januar 2018 die AVR.Württemberg - Erstes, Zweites und Fünftes Buch - in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses als Mindestinhalt zugrunde gelegt.

(2) Darüber hinaus gelten die ergänzenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses.

§ 3 Arbeits- bzw. Arbeitsverträge

(1) Inhalt, Abschluss und Beendigung der Arbeits- bzw. Arbeitsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildenden richten sich ab 1. Januar 2018 nach den AVR.Württemberg - Erstes, Zweites und Fünftes Buch - in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Arbeitsrechtliche Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihr Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt.

(2) Bis zum 31. Dezember 2017 abgeschlossenen Arbeits- bzw. Arbeitsverträgen mit den privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Auszubildenden, in denen die Anwendung der AVR.DD als Mindestinhalt vereinbart ist, werden mit Wirkung ab 1. Januar 2018 nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen (§ 4 ff.) auf die AVR.Württemberg - Erstes, Zweites und Fünftes Buch - übergeleitet, sofern die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter oder die Auszubildende bzw. der Auszubildende dies bis spätestens 30. Juni 2018 geltend macht.

(3) Darüber hinausgehende einzelvertragliche Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Ansprüche aus betrieblicher Übung bleiben unberührt.

§ 4 Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die AVR.Württemberg - Erstes, Zweites und Fünftes Buch -

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 werden am 1. Januar 2018 in die Entgeltgruppe, in der sie nach § 12 (VKA) Teil 2 AVR-Wü/I bzw. nach 17 AVR-Wü/II eingruppiert sind, in die AVR.Württemberg - Erstes, Zweites und Fünftes Buch - übergeleitet. Dabei sind sie so zu behandeln, als ob die AVR.Württemberg in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung bzw. die AVR.Württemberg - Erstes, Zweites und Fünftes Buch - seit Beginn des Dienstverhältnisses bei der Samariter GmbH gegolten hätte. § 29 b Abs. 1 AVR-Wü/II findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei der Ausschlussfrist an die Stelle des 31. März 2018 der 30. Juni 2018 tritt.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Maßgabe der §§ 16, 17 Teil 2 AVR-Wü/I entsprechend den Zeiten ihrer ununterbrochenen Tätigkeit bei ihrem Arbeitgeber einer Stufe ihrer Entgeltgruppe nach Absatz 1 zugeordnet. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Ist dieser Betrag aus der sich nach Unterabsatz 1 ergebenden Stufe niedriger als das Grundentgelt der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters nach § 15 AVR.DD im Monat Dezember 2017, erfolgt die Zuordnung in diejenige Stufe der Entgeltgruppe nach Absatz 1, deren Betrag mindestens dem Grundentgelt der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters im Monat Dezember 2017 entspricht.

(3) Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der AVR.Württemberg - Erstes Buch.

(4) Bei Teilzeitmitarbeiterinnen und -mitarbeitern wird das Grundentgelt nach Absatz 2 Unterabs. 2 auf der Grundlage einer bzw. eines vergleichbaren Vollzeitmitarbeiterin bzw. -mitarbeiters bestimmt.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht für alle Tage im Dezember oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Grundentgelt nach Absatz 2 Unterabs. 2 so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten.

§ 5 Überleitung der Auszubildenden in die AVR.Württemberg - Erstes, Zweites und Fünftes Buch -

Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Praktikantinnen und Praktikanten nach § 3 Abs. 2 werden mit Wirkung ab 1. Januar 2018 in die AVR.Württemberg - Erstes, Zweites und Fünftes Buch - übergeleitet. Dabei sind sie so zu behandeln, als ob die AVR.Württemberg - Erstes, Zweites und Fünftes Buch - seit Beginn des Ausbildungsverhältnisses gegolten hätte.

§ 6 Kinderzuschlag

(1) Für bis 31. Dezember 2017 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile der AVR.DD in der für Dezember 2017 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage zusätzlich zum Entgelt nach § 4 bzw. § 5 fortgezahlt.

§ 11 AVR-Wü/II findet entsprechende Anwendung.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen am 31. Dezember 2017 eine Zulage nach den Regelungen der AVR.DD zugestanden hat bzw. denen eine Zulage gezahlt wurde und diese in den AVR.Württemberg - Erstes und Zweites Buch - nicht oder in geringerer Höhe entsprechend vereinbart ist, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage bzw. in Höhe der Differenz, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.»

II. Inkrafttreten: 1. Januar 2018

2. Der o. g. Antrag der AGMAV vom 12. März 2018 wird abgewiesen.

3. Der Vorstand des DWW hat mit Schreiben vom 19. März 2018 folgenden Antrag betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samariter-GmbH, Nürtingen gestellt:

„Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie in Württemberg – (AVR.Württemberg - AVR-Wü -) werden wie folgt geändert:

I. Änderungen der AVR.Württemberg - Erstes Buch – :

In **Teil 7 - Arbeitsrechtliche Regelungen für einzelne Einrichtungen** – wird folgende Arbeitsrechtliche Regelung für eine einzelne Einrichtungen (ARE) aufgenommen:

«ARE 37

Anstellungsgrundlage ab 26. Februar 2007 für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samariter GmbH, Nürtingen

Für die Samariter GmbH, Nürtingen gilt folgende Arbeitsrechtliche Regelung zur Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildende, die in einem Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis bei der Samariter GmbH, Nürtingen beschäftigt sind.

**§ 2
Anstellungsgrundlage ab 26. Februar 2007**

Inhalt, Abschluss und Beendigung der Arbeitsverträge bzw. der Ausbildungsverträge der in § 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildenden richten sich mit Wirkung vom 26. Februar 2007 nach den AVR.Württemberg - Viertes Buch - in ihrer jeweils geltenden Fassung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 26. Februar 2007 in Kraft.»

II. Datum des Inkrafttretens: 26. Februar 2007.“

4. Der o. g. Antrag des Vorstandes des Diakonischen Werkes Württemberg e. V. vom 19. März 2018 wird abgewiesen.

5. Der Schlichtungsausschuss nach dem ARRG stellt fest, dass die Bücher I, II und V der AVR.Württemberg in der jeweils geltenden Fassung für die Samariter-GmbH, Nürtingen anzuwenden sind.
6. Der Schlichtungsausschuss nach dem ARRG gibt den Verhandlungsparteien auf, für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildende, die in einem Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis bei der Samariter-GmbH, Nürtingen beschäftigt sind, eine Überleitung in die AVR.Württemberg Bücher I, II und V in der jeweils geltenden Fassung spätestens bis zur Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission am 19. Juli 2019 zu verhandeln.
7. Es soll eine kostenneutrale Übergangsregelung vorgesehen werden.
8. Ausgenommen von der Geltung dieses Schlichtungsspruches sind das Samariterstift Altenstadt in Geislingen und das Haus am Stadtgarten in Pfullingen.
9. Im Sinne einer einheitlichen Arbeitsrechtsregelung spricht sich der Schlichtungsausschuss nach dem ARRG dafür aus, dass die Dienstgeberseite die erforderlichen Maßnahmen trifft, um das Samariterstift Altenstadt in Geislingen und das Haus am Stadtgarten in Pfullingen in den Geltungsbereich der AVR.Württemberg Bücher I, II und V zu bringen.

Stuttgart, 19. Juli 2018

Dr. Eberhard Natter
Vorsitzender